Empfehlungen zum Umgang mit Absentismus im Gebiet der Stadt Laatzen

Bei Krankheit erhält die Schule bis zur 1. großen Pause eine telefonische und innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung und Krankmeldung durch die Sorgeberechtigten

⇩

Bei unentschuldigtem Fehlen nimmt die Klassenleitung innerhalb von drei Tagen Kontakt zu den Sorgeberechtigten auf

Fehlen Schüler/innen stundenweise an einem Tag, so wird die Klassenleitung in Kenntnis gesetzt. Liegt entschuldigte Erkrankung vor, werden die Stunden im Anschluss an den Unterricht nachgeholt. Alternativ kann dem stundenweise Fehlen mit pädagogischen Maßnahmen, wie z. B. einer Aufgabenstellung für den Nachmittag, begegnet werden.

In begründeten Einzelfällen kann ein ärztliches Attest eingefordert werden

⇩

Die Sorgeberechtigten werden schriftlich in Kenntnis gesetzt, wenn der / die Schüler/in weiterhin der Schule unentschuldigt fernbleibt. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Laatzen, sowie die Polizei eine Kopie des Schreibens erhalten und dass mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu rechnen ist.

⇩

Im Wiederholungsfall werden die Sorgeberechtigten sofort zu einem Gespräch in der Schule eingeladen. Ggf. lädt die Schule zu diesem Gespräch auch die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Laatzen ein, damit gemeinsam Maßnahmen verabredet werden können, die die Pflicht der Sorgeberechtigten für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, unterstützen.

⇩

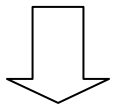
Sofern die Sorgeberechtigten ihre Teilnahme an einem solchen Gespräch verweigern, erfolgt von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Laatzen eine Überprüfung ob weitere sozialpädagogische Handlungsschritte, wie z. B. die Einleitung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII oder der Verweis an eine geeignete Beratungsstelle erforderlich ist.

⇨

Voraussetzung für weitere Maßnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfe ist die Freiwilligkeit und die Antragsstellung durch die Sorgeberechtigten, es sei denn, deren Verhalten stellt eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB bzw. § 8a SGB VIII dar, die die Einschaltung des Familiengerichtes erforderlich macht

⇩

Das weitere Vorgehen wird zwischen Schule, der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. der Polizei abgesprochen. Ergibt sich aus dem Schulabsentismus die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung, so erhält die Schule den Namen des Hilfeerbringers, damit mit diesem pädagogisch notwendige Maßnahmen abgesprochen werden können.



Zeigen diese Maßnahmen bei den Sorgeberechtigten und/oder den Schüler / Schülerinnen keine Veränderung hinsichtlich des Schulbesuches, erfolgt durch die Schule eine Anzeige gem. § 71 NSchG bei der Stadt Laatzen. Die weitere Bearbeitung dieser Anzeige erfolgt hier unverzüglich.

Präventive Empfehlung:

Zu Beginn des Schuljahres erhalten alle Sorgeberechtigten eine Information über das gültige Verfahren bei Fehlzeiten. Bei Abschlussklassen ist besonders auf die Auswirkungen von Fehlzeiten bei Klassen-/ und Abschlussarbeiten hinzuweisen. Die Sorgeberechtigten quittieren den Erhalt der Information.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten diese Informationen ebenfalls jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Olaf Bartling
Team 50
Stand 21.05.2010